

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Flensburg - Lesefassung -

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 47 d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 23.07.2007, zuletzt geändert durch Beschluss vom 23.02.2023, folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Stadt Flensburg unterstützt und fördert das Wohl der Seniorinnen und Senioren. Ihre Bedürfnisse und Anliegen, aber auch ihre Erfahrungen sollen im Rahmen der Handlungsspielräume durch den Seniorenbeirat in den ihre Interessen berührenden Entscheidungen und Prozessen Berücksichtigung finden.

§ 1 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat vertritt die Seniorinnen und Senioren der Stadt in allen Lebensbereiche und setzt sich für deren Interessen, Belange, Bedürfnisse und Anliegen ein. Er informiert, berät und entwickelt Initiativen.
2. Der Seniorenbeirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Ratsversammlung, die Fachausschüsse und die Verwaltung der Stadt Flensburg durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen informieren und beraten.

§ 2 Rechtsstellung

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 9 Mitgliedern und wird von den Seniorinnen und Senioren der Stadt Flensburg gewählt. Er vertritt diese gegenüber der Öffentlichkeit, der Ratsversammlung, den Fachausschüssen und der Verwaltung.
2. Der Seniorenbeirat ist ein Beirat im Sinne des § 47 d der Gemeindeordnung. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Ratsversammlung, die Fachausschüsse und die Verwaltung der Stadt fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten diesen bei allen seniorenrelevanten Angelegenheiten.
4. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder eine von ihm benannte Vertreterin bzw. benannter Vertreter kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und den Fachausschüssen teilnehmen und hat Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht in Angelegenheiten und Belangen der Seniorinnen und Senioren. Dies gilt für öffentliche und nicht öffentliche Tagesordnungspunkte. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des Seniorenbeirates betrifft, entscheidet die Ratsversammlung bzw. der jeweils zuständige Fachausschuss durch Beschluss.
5. Der Seniorenbeirat hat das Recht, einmal im Jahr vor der Ratsversammlung über seine Tätigkeiten und Vorhaben einen unabhängigen Bericht abzugeben.

§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag
 - a) das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) seit mindestens 6 Wochen mit Hauptwohnsitz in Flensburg gemeldet und
 - c) nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

2. Wählbar ist jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte, die oder der am Wahltag
 - a) das 60. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Flensburg gemeldet und
 - c) nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

§ 4 Wahlzeit

1. Die Wahlperiode entspricht der Wahlzeit für die Kommunalwahl. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung der gewählten und durch den Wahlausschuss bestätigten Mitglieder und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Seniorenbeirates. Die Wahlzeit des 2016 gewählten Seniorenbeirates endet abweichend von Satz 1 mit der konstituierenden Sitzung des 2018 gewählten Seniorenbeirats.

2. Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet mit dem Tag des Zugangs der Rücktrittserklärung des Mitglieds bei der Stadt Flensburg oder der Aufgabe seines Hauptwohnsitzes in Flensburg.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach. Stehen keine Kandidaten auf der Nachrückliste mehr zur Verfügung, bleibt der Sitz unbesetzt. Eine Neuwahl ist erforderlich, wenn dem Seniorenbeirat nicht mindestens fünf Mitglieder angehören.

§ 5 Wahlverfahren

1. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus den Mitgliedern des Wahlausschusses der jeweiligen Kommunalwahl. Den Vorsitz führt die Person, die diese Funktion auch im Wahlausschuss der Kommunalwahl ausübt. Sie ist zugleich Wahlleiterin bzw. Wahlleiter. Die Leiterin oder der Leiter des Fachbereiches Soziales und Gesundheit gehört dem Gremium beratend an.

2. Die Wahl findet ab 2018 gemeinsam mit der Kommunalwahl statt.

3. Vorschläge für die Wahl können einreichen
 - Verbände und Vereine, die sich der sozialen Betreuung von Senioren widmen,
 - Altenclubs, Seniorenbegegnungsstätten und sonstige Seniorenvereinigungen,
 - Einzelpersonen und Gruppen von Wahlberechtigten im Sinne dieser Satzung.

Die Wahlvorschläge sollen möglichst einer ausgewogenen Besetzung des Seniorenbeirates mit Frauen und Männern Rechnung tragen.

4. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte hat 9 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
5. Der Wahlausschuss stellt das endgültige Ergebnis in der Woche nach der Wahl in öffentlicher Sitzung fest. Es wird öffentlich bekannt gemacht. Gewählt sind diejenigen Bewerberinnen oder Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit der Kandidaten Nr. 9 und 10 entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste.
6. Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, sind die Grundsätze und Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes analog anzuwenden.

§ 6 Sonderregelung

Sollten sich 9 oder weniger Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur bereit erklären, findet kein Wahlverfahren nach § 5 Abs. 2 statt. In diesem Fall werden alle zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten in der Ratsversammlung zur Wahl gestellt. Die von der Ratsversammlung gewählten Kandidatinnen und Kandidaten bilden den Seniorenbeirat.

§ 7 Konstituierung und Beschlussfassung

1. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter einberufen.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
3. Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Geschäftsordnung

1. Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.
2. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Der Seniorenbeirat tritt in der Regel mindestens einmal monatlich zusammen.
3. Die Stadt stellt dem Seniorenbeirat Räume für Sitzungen und Sprechstunden zur Verfügung. Bei der Geschäftsführung wird der Seniorenbeirat auf Wunsch von der Verwaltung der Stadt unterstützt.

§ 9 Sitzungsgeld

Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates sowie im Verhinderungsfalle deren oder dessen Stellvertretung erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung der Stadt Flensburg über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und die Aufwandsentschädigung der Wahlbeamten.

Die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten ein Sitzungsgeld nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 der genannten Satzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet auf den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Seniorenbeirat bis zum Ende seiner Amtszeit entsprechend Anwendung.

Flensburg, den 14.03.2023

Stadt Flensburg
Dr. Fabian Geyer
Oberbürgermeister